



**REPUBLIK ÖSTERREICH**  
Handelsgericht Wien

57 Cg 47/16m

**Im Namen der Republik**

Das Handelsgericht Wien erkennt durch die Richterin Mag. Hildegard Brunner in der Rechtssache der klagenden Partei **VEREIN FÜR KONSUMENTENINFORMATION**, 1060 Wien, Linke Wienzeile 18, vertreten durch Kosesnik-Wehrle & Langer Rechtsanwälte KG in 1030 Wien, wider die beklagte Partei **BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft**, 1018 Wien, Georg-Coch-Platz 2, vertreten durch Fellner Wratzfeld & Partner Rechtsanwälte GmbH in 1010 Wien, wegen Unterlassung und Urteilsveröffentlichung (Gesamtstreitwert: EUR 36.000,-- s.A.), nach öffentlicher mündlicher Verhandlung zu Recht:

1. Die beklagte Partei ist schuldig, es zu unterlassen,

a) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern im Zusammenhang mit Zahlungsdiensten, insbesondere im Zusammenhang mit der Änderung von Rahmenvereinbarung wie Girokontoverträgen, solche Änderungen vorzuschlagen, die zum Nachteil des Verbrauchers sind, insbesondere indem für einzelne oder alle Leistungen der Beklagten höhere Entgelte als bisher vereinbart vorgesehen sind, wenn

aa) solche Vorschläge von Änderungen der Rahmenvereinbarung ohne detaillierte Gegenüberstellung bisheriger und künftiger Entgeltregelungen in der Verständigung über die von der

Beklagten vorgeschlagene Vertragsänderung vorgenommen wird, und/oder

bb) Vertragsänderungen im Fall der Zustimmung des Verbrauchers vor Ablauf der zweimonatigen Frist des § 29 Abs. 1 ZaDiG angewendet werden sollen;

b) im geschäftlichen Verkehr mit Verbrauchern in Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder Vertragsformblättern, die sie von ihr geschlossenen Verträgen zu Grunde legt, insbesondere in von ihr für eine Vielzahl von Verträgen vorformulierten Zustimmungsschreiben zur Änderung von Verträgen, die Klausel

*Bitte ankreuzen:*

*# Ja, ich möchte auf die KontoBox Small umsteigen und vereinbare mit Ihnen hierfür die zugehörigen Leistungen entsprechend der Beilage. Das Konto wird ausschließlich in Euro geführt. Alle übrigen Vereinbarungen zum gegenständlichen Konto bleiben unverändert.*

oder eine sinngleiche Klausel zu verwenden oder sich auf diese Klausel oder sinngleiche Klauseln in bereits geschlossenen Vereinbarungen zu berufen;

c) der klagenden Partei binnen 14 Tagen die mit EUR 9.226,80 (darin EUR 1.306,30 USt und EUR 1.389,-- Barauslagen) bestimmten Prozesskosten zu ersetzen.

2. Der klagenden Partei wird die Ermächtigung erteilt, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer Samstagsausgabe des redaktionellen Teiles der „Kronen-Zeitung“, bundesweit erscheinende Ausgabe, auf Kosten der beklagten Partei mit gesperrt geschriebenen Prozesspartei und in Fettdruckumrandung in Normallettern, somit in gleich großer Schrift wie der Fließtext redaktioneller Artikel, zu veröffentlichen.

#### **E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e**

Mit der am 11.11.2016 eingebrachten Klage begehrte der **Kläger** wie aus dem Spruch ersichtlich und brachte hierzu zusammengefasst vor, die Beklagte habe im Oktober/November 2016 an zahlreiche ihrer Vertragspartner, die Verbraucher iSd § 1 KSchG sind und mit der Beklagten Girokontenverträge abgeschlossen hatten, Schreiben an tausende, wenn nicht zehntausende ihrer Kunden versandt, mit denen sie eine Änderung der mit Verbrauchern geschlossenen Rahmenverträge anstrebte.

Die Kontomodelle, auf die Kunden nach dem Schreiben der Beklagten umsteigen sollen, seien in der Regel wesentlich teurer als die Kontomodelle, die bis dahin mit den betroffenen Verbrauchern vereinbart waren. Das Verhalten der Beklagten sei rechtswidrig, da der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer gemäß § 26 Abs. 1 Z 1 ZaDiG Änderungen des Rahmenvertrages spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendungen in der im § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZaDiG vorgesehenen Weise vorzuschlagen habe.

Nach diesen Bestimmungen seien die Informationen und Vertragsbedingungen klar und verständlich abzufassen und unterliegen somit den gleichen Transparenzkriterien wie Vertragsklauseln bei einer Wirksamkeitskontrolle nach dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG. Daher müssten dem Verbraucher auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Vertragsänderung verständlich gemacht werden. Dies würde im vorliegenden Fall jedenfalls eine Gegenüberstellung der künftigen mit den bisherigen Entgeltregelungen voraussetzen. Eine solche Gegenüberstellung nehme die Beklagte aber nicht vor. Die Klausel sei mit dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG unvereinbar. Der Verbraucher könne weder aus dieser Klausel selbst noch aus irgendwelchen in den Antragsunterlagen enthaltenen ergänzenden Erläuterungen erkennen, welche Leistungen und Entgelte sich durch die angebotene Vertragsänderung ändern werden, welches Ausmaß diese Änderungen haben und welche Ent-

gelte und Leistungen gleichbleiben werden. Um dies erkennen zu können, müsste sich der Verbraucher zunächst das Konditionenblatt für seinen laufenden Vertrag besorgen und dann dutzende Positionen und Vertragsklauseln miteinander vergleichen. Dem Verbraucher eine derartige Recherchearbeit aufzubürden, sei mit dem Transparenzgebot unvereinbar, das es u.a. erfordert, dass sich der Verbraucher aus einer ihm vom Unternehmer gestellten Vertragsklausel zuverlässig auch über die für ihn mit dieser Klausel verbundenen nachteiligen wirtschaftlichen Auswirkungen informieren kann.

Zudem verlange § 29 Abs. 1 ZaDiG, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer vorgeschlagene Änderungen des Rahmenvertrages mindestens zwei Monate vor ihrer Anwendung mitteilt. Dabei sei unerheblich, ob der Zahlungsdienstnutzer diesen Änderungen ausdrücklich oder im Wege einer Erklärungsfiktion zustimmen soll. Im vorliegenden Fall sollten die von der Beklagten vorgeschlagenen Entgeltänderungen aber sofort in Kraft treten, sobald ihnen der Verbraucher als Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich zugestimmt hat. Die Frist des § 29 Abs. 1 ZaDiG werde insofern nicht eingehalten, was gemäß § 26 Abs. 6 ZaDiG allerdings in allen Fällen unzulässig sei, in denen die vom Zahlungsdienstleister vorgeschlagenen Entgeltänderungen für den Zahlungsdienstnutzer nachteilig sind. In solchen Fällen sei die Zustimmung des Verbrauchers zur Vertragsänderung unwirksam. Damit verstoße die Beklagte im Zusammenhang mit

Zahlungsdiensten gemäß §§ 29 Abs. 1, 26 Abs. 2 ZaDiG und § 6 Abs. 3 KSchG.

Die strengen Voraussetzungen für einen Anspruch des Beklagten auf Urteilsveröffentlichung stünden nicht zu: Für den Fall, dass die Klausel der Beklagten für rechtmäßig erkannt oder die im Klagebegehren nach § 28a Abs. 1 KSchG inkriminierte Geschäftspraktik als gesetzeskonform angesehen werde, gebe es grundsätzlich kein berechtigtes Interesse daran, die Öffentlichkeit darüber auf Kosten des Prozessgegners zu informieren. Wer Rechtsvorschriften einhalte, erfülle damit eine allgemeine Rechtspflicht, daran bestehe kein Aufklärungsinteresse.

Die **Beklagte** bestritt das Klagebegehren, beantragte Klagsabweisung und wendete zusammengefasst ein, sie sei aus wirtschaftlichen Gründen gezwungen, die Anzahl der, an sich mit hohen Kosten verbundenen, Kontopakete zu reduzieren. Vor diesem Hintergrund habe sie sich entschieden, Kontopakete zu beenden und dazu den Girokontovertrag mit diesen Kunden zu kündigen. Die Voraussetzungen des § 28a KSchG seien nicht erfüllt, weil die Beklagte im Zusammenhang mit der Änderungskündigung nicht gegen ein Gesetz verstoßen hat, und selbst bei der rechtsirrigen Annahme eines Gesetzesverstoßes die allgemeinen Interessen der Verbraucher nicht beeinträchtigt sind. Auch die Interessen der von der Kündigung betroffenen Kunden seien nicht beeinträchtigt,

weil ihnen die Beklagte ihr günstigstes Kontopakete anbot hat und die Kontoführungsgebühr in den ersten drei Monaten nicht zu bezahlen ist. Die Beklagte sei zur Kündigung der Girokontoverträge berechtigt, sie hätten den Kunden im Brief mit der Kündigung angeboten, den Girokontovertrag zu geänderten Konditionen fortzuführen, falls sie ausdrücklich und unterschriftlich ihr Einverständnis damit erklären. Dies sei ohne Einschränkung zulässig und auch nach Verbraucherschutzrechtlichen Bestimmungen unbedenklich. Die vom Kläger zur Vermeidung der behaupteten Intransparenz geforderte Gegenüberstellung von Leistungen und Entgelten sei weder gesetzlich vorgeschrieben, noch erforderlich. Eine solche Gegenüberstellung hätte zudem keinen Informationswert für den Kunden, da sich der Kunde nämlich nicht dafür entscheiden kann, den Kontovertrag mit den bisherigen Konditionen fortzuführen, sondern nur dafür, die Kündigung zu akzeptieren und den Kontovertrag mit den neuen ihm angebotenen und im Detail dargestellten Konditionen fortzuführen. Demgemäß hätten nur die neuen angebotenen Konditionen einen Informationswert für den Kunden, damit er deren Inhalt kennt, falls er die geänderten Konditionen vereinbaren oder mit den Konditionen anderer Kontopakete bzw. Banken vergleichen möchte.

Die Bestimmung des § 29 Abs. 1 ZaDiG sei auf individuell vereinbarte Änderungen des Rahmenvertrages nicht anzuwenden; die Fortführung des Kontovertrages mit den Kunden werde individuell und ausdrücklich durch



eine unterschiedliche Erklärung der Kunden vereinbart. Unabhängig davon sei die Zwei-Monats-Frist bis zur Anwendung der geänderten Konditionen eingehalten, weil die Kunden in den ersten drei Monaten nach Abschluss der Vereinbarung über die Fortführung des Kontovertrages zu den geänderten Bedingungen keine Kontoführungsgebühr bezahlen müssen. Die Erklärung des Kunden sei transparent. Der Kunde kenne den Leistungsumfang der KontoBox Small, weil die Entgelte und Leistungen in der dem Brief angeschlossenen Konditionenübersicht im Detail enthalten sind.

Die Urteilsbegehren seien auch viel zu weit gefasst und daher auch unzulässig. Nach Punkt 1. lit.b des Urteilsbegehrens solle der Beklagten die Verwendung der Klausel ohne jegliche inhaltliche Einschränkung untersagt werden. Selbst nach der unrichtigen Ansicht des Klägers solle die Klausel nämlich nur deshalb intransparent sein, weil dem Kunden keine Gegenüberstellung übermittelt worden ist, sodass eine Einschränkung durch das Unterlassen der Übermittlung einer Gegenüberstellung in den klagsstattgebenden Urteilsspruch aufzunehmen wäre. Die in Punkt 1. lit.b des Urteilsbegehrens enthaltene Klausel umfasse drei getrennte Sätze mit einem jeweils unterschiedlichen und gesondert zu beurteilenden Inhalt. Der Klage könnte daher nur hinsichtlich Satz 1 und dies auch nur mit inhaltlichen Einschränkungen über die Voraussetzungen der Unzulässigkeit stattgegeben werden.

Der Kläger habe im Falle seines Obsiegens kein schutzwürdiges Interesse an der Aufklärung der Kunden im begehrten Ausmaß der Veröffentlichung in der Kronen-Zeitung. Wirke sich ein behaupteter Gesetzesverstoß nur gegenüber einem beschränkten Personenkreis in einem beschränkten Zeitraum und/oder in einem beschränkten Gebiet aus, komme eine Veröffentlichung in auflagenstarken Medien nicht in Betracht. Der Kläger und der sie zur Einbringung der Klage beauftragende Sozialminister setzten umfangreiche Maßnahmen zur Information der Öffentlichkeit über den gegenständlichen Prozess, insbesondere auch Presseaussendungen. Diese Maßnahmen des Klägers sorgten ohnehin dafür, dass die Öffentlichkeit Kenntnis vom Ausgang des Prozesses habe. Das Veröffentlichungsbegehren sei auch nur ein Mittel, mit dem der Kläger versuche, Zahlungen zu erlangen. Dies ergebe sich aus dem Umstand, dass der Kläger in praktisch allen Fällen, in denen der Kläger rechtskräftig zur Veröffentlichung eines Urteils ermächtigt worden sei, der unterlegenen Partei den Verzicht auf die Veröffentlichung gegen Bezahlung von 80 % der Veröffentlichungskosten angeboten habe.

Auch die Beklagte habe ein berechtigtes Interesse an der Urteilsveröffentlichung im gegenständlichen Fall, weil sowohl der Kläger als auch der sie beauftragende Sozialminister eine Medienkampagne gegen die Beklagte auf die gegenständliche Klage stützten. Die Beklagte habe daher ein Interesse daran, dass der durch die

Medienkampagne des Klägers verursachte falsche Eindruck, die Beklagte sei im Zusammenhang mit der Änderungskündigung gesetzwidrig vorgegangen, berichtigt werde.

Mit Schriftsatz vom 16.1.2017 (ON 5) stellte der Kläger ein Eventualbegehren zum Veröffentlichungsbegehren des Inhaltes, dass dem Kläger die Ermächtigung erteilt werde, den klagsstattgebenden Teil des Urteilsspruches im Umfang des Unterlassungsbegehrens und der Ermächtigung zur Urteilsveröffentlichung binnen sechs Monaten ab Rechtskraft einmal in einer vom Gericht festzusetzenden Form in einem vom Gericht festzusetzenden Medium zu veröffentlichen.

Beweis wurde aufgenommen durch Einsichtnahme in die vorgelegten Urkunden (Beilagen ./A bis ./F und ./1 bis ./10).

**Demnach steht folgender Sachverhalt fest:**

Die Beklagte ist bundesweit tätig und tritt in ihrer geschäftlichen Tätigkeit laufend mit Verbrauchern im Sinne des § 1 KSchG in rechtsgeschäftlichen Kontakt und schließt mit diesen Verträgen.

Im Oktober 2016 versandte die Beklagte an Kunden, mit denen sie Girokontoverträge abgeschlossen hatte, folgendes Schreiben (Beilagen ./A, ./1 und ./2):



BAWAG P.S.K., MA, A-1018 Wien  
 Retouren an Postfach 100, 1350 Wien  
 01003084151/PK-299c 2 / 1 / 2



Herrn

Wien, im Oktober 2016

## WICHTIGE ÄNDERUNG ZU IHREM KONTO

Sehr geehrter Herr

aktuelle Verbraucherstudien belegen das Bedürfnis nach vereinfachten Produktpaletten, dem auch wir nachkommen. Im Zuge dessen wird das bisher von Ihnen genutzte Girokontomodell eingestellt. Stattdessen empfehlen wir Ihnen den direkten Umstieg auf die neue KontoBox Small, deren Entgelte und Konditionen Sie beiliegender Übersicht entnehmen können.

So sparen Sie nicht nur bis zu € 14,70, denn die ersten drei Monate wird kein Kontoführungsentgelt für das neue Girokontomodell verrechnet, sondern Sie erhalten außerdem 20 DANKE aus dem neuen DANKESCHÖN Treueprogramm dazu. Ihre DANKE können Sie u.a. gegen vergünstigte Shopping-Gutscheine renommierter Handelspartner im ganzen Land einlösen. Jede Ihrer Kartenzahlungen am POS oder online wird Ihnen zusätzlich in DANKE vergütet.

Bei Annahme dieses Angebots bleiben Ihre Kontonummer und alle für Sie eingerichteten Services unverändert. Schicken Sie einfach den beiliegenden Antrag ausgefüllt und **unterschrieben bis spätestens 31.12.2016** mittels Antwortkuvert an uns zurück. Gerne unterstützen Sie die KundenbetreuerInnen Ihrer Filiale in einem persönlichen Gespräch bei der Auswahl eines alternativen Kontomodells.

**Bitte beachten Sie: Liegt bis zum 31.12.2016 kein von Ihnen unterfertigter KontoBox-Antrag bei uns vor, kündigen wir bereits jetzt unter Bezugnahme auf Ziffer 23 unserer Allgemeinen Geschäftsbedingungen unter Einhaltung einer zweimonatigen Frist Ihren Kontovertrag.**

Ab 01.02.2017 können Sie das Konto und die damit verbundenen Dienstleistungen sowie bestehende Kredit- und/oder Kontokarten nicht mehr nutzen. Weist Ihr Konto bei der Schließung ein Guthaben auf, werden wir den Restsaldo per Baranweisung an Sie übermitteln. Wünschen Sie die Überweisung auf ein anderes Konto, ersuchen wir um Bekanntgabe der IBAN. Sollten Sie bis spätestens 31.12.2016 auf ein aktuelles BAWAG P.S.K. Kontomodell umsteigen, betrachten Sie dieses Schreiben bitte als gegenstandslos.

Haben Sie noch Fragen oder möchten Sie einen Termin in Ihrer Filiale vereinbaren? Unter 05 99 05 80537 steht Ihnen unser Kundenservicecenter Mo bis Fr von 8.00 bis 18.00 Uhr gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
 BAWAG P.S.K. Bank für Arbeit und Wirtschaft und  
 Österreichische Postsparkasse Aktiengesellschaft

  
 Markus Gremmel

  
 Michael Dojacek



Diesem Schreiben war folgende „Konditionenübersicht KontoBox, Giroprodukte und Dienstleistungen für Privatkunden“ (Beilage ./3) angeschlossen:



## KONDITIONENÜBERSICHT KONTOBOX GIROPRODUKTE UND DIENSTLEISTUNGEN FÜR PRIVATKUNDEN

STAND 4.2.2016

(Gehalts- Pensions- und Privatkonten)

### KONTOFÜHRUNG

<b>KontoBox Small</b> Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, eine Automaten Transaktion <sup>2)</sup> , eine Kontokarte	pro Monat	€	4,90
Habenzinssatz			0,0625%
Sollzinssatz			12,000% <sup>4)</sup>
<b>KontoBox Medium</b> Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, fünf Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , eine Kontokarte, eine Kreditkarte WEISS <sup>3)</sup>	pro Monat	€	6,90
Habenzinssatz			0,0625%
Sollzinssatz			8,50% <sup>4)</sup>
<b>KontoBox Large</b> Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, alle Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , eine Kontokarte GOLD inkl. Mobil, eine Kreditkarte GOLD Hauptkarte <sup>3)</sup>	pro Monat	€	9,90
Habenzinssatz			0,0625%
Sollzinssatz			7,00% <sup>4)</sup>
<b>KontoBox XLarge</b> Inkludiert: alle elektronischen Transaktionen <sup>1)</sup> , eBanking, PDF-Auszug, alle Automaten Transaktionen <sup>2)</sup> , zwei Kontokarten GOLD inkl. Mobil, Kreditkarte GOLD Hauptkarte <sup>3)</sup> , Zusatzkarte	pro Monat	€	12,90
Habenzinssatz			0,0625%
Sollzinssatz			7,00% <sup>4)</sup>

### POSTENENTGELTE

Automaten Transaktionen <sup>2)</sup>	€	0,39
Schalter Transaktionen und manuelle Nachbearbeitung von Transaktionen	€	2,90
Anlage und Änderung (Unterbrechung, Storno, Widerruf) Dauer- und Lastschriftaufträgen am Schalter	€	3,90

### KONTORAHMENNUTZUNG

Bis zu € 5,00 Sollzinsen	pro Monat	gratis
Bei mehr als € 5,00 Sollzinsen	pro Monat	€ 2,00

### KONTOAUSZUG

Kontoauszug über Kontoauszugsdrucker oder papierhafter Auszug einmal pro Monat	gratis <sup>1)</sup>
Jeder weitere papierhafte Auszug	€ 0,48 <sup>1)</sup>
Jeder weitere Auszug über Kontoauszugsdrucker	€ 0,39
Elektronischer PDF-Auszug über eBanking	gratis

### MANIPULATIONSENTGELT (nur bei Privatkonten)

<b>KontoBox Small</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 1.000,- pro Monat übersteigt	0,05%
<b>KontoBox Medium</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 3.000,- pro Monat übersteigt	0,05%
<b>KontoBox Large</b> und <b>XLarge</b> der größeren Umsatzseite, wenn diese € 5.000,- pro Monat übersteigt	0,05%

### EBANKING PER INTERNET, APP UND TELEFON

Einrichtung und Teilnahme, Durchführung sowie Anlage und Änderung (Unterbrechung, Storno, Widerruf) von Dauer- und Lastschriftaufträgen	gratis
-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------	--------

### SMARTPAY

Kontokarte MOBIL	pro Monat	€	0,99
------------------	-----------	---	------

### SONSTIGE ENTGELTE

<b>Nichtdurchführung von Aufträgen</b> Dauer-/Lastschriftauftrag, Überweisung	€	6,50
<b>Mahnungen</b>		
1. Mahnung	€	4,65
2. Mahnung	€	30,90
jede weitere Mahnung	€	36,00
<b>Kontokarten</b>		
Kontokarte	pro Monat	€ 2,50
Kartennachbestellung	€	11,33
Kontokarte GOLD	pro Monat	€ 3,00
Kartennachbestellung Kontokarte GOLD		gratis
Kartensperre		gratis
Erstausstattung PIN		gratis
PIN Nachbestellung über eBanking		gratis
PIN Nachbestellung in Filiale	€	2,00
Kartentransaktion an Geldautomaten Dritter	Allfällige Fremdspesen <sup>2)</sup>	
Kartentransaktionen in der EU, aber nicht in EUR und übriges Ausland weltweit vom Umsatzbetrag zugleich an Geldautomaten		0,75%
an Handelskassen	€	1,82
	€	1,09
<b>Kreditkarten<sup>3)</sup></b>		
Kreditkarte GOLD Hauptkarte	pro Monat	€ 5,50
Kreditkarte GOLD Zusatzkarte	pro Monat	€ 3,50
Kreditkarte WEISS	pro Monat	€ 2,00
Kartensperre		gratis
Erstausstattung PIN		gratis
PIN Nachbestellung in Filiale	€	2,00
Elektronischer Kontoauszug		gratis
Papierhafter Auszug	€	0,48 <sup>1)</sup>
Bargeldauszahlungsentgelt	3% mind.	€ 3,50
Manipulationsentgelt für Kartenumsätze in Nicht-EUR-Währungen bzw. in EUR außerhalb der EU, ausgenommen Kartenumsätze von Schweden Kronen innerhalb der EU und von EUR in Norwegen, Island, Liechtenstein		1,5%
Duplikat Monatsabrechnung	€	5,40
<b>Bareinzahlung und Barauszahlung</b>		
Einzahlungen am Automaten auf Fremdkonto eigenes und fremdes Institut	zgl. Münzzahlungsentgelt	€ 2,50
Einzahlungen am Automaten auf Empfänger karitative Organisation eigenes Institut	zgl. Münzzahlungsentgelt	€ 0,15

**SEPA-Überweisung:** (In EUR (in bzw. aus Länder(n) der EU sowie Norwegen,  
Island und Liechtenstein mit korrekter Angabe von BIC und IBAN des  
Empfängers)  
Zu Lasten EUR-Konto Postenentgelt Inland

**Auslandszahlungsüberweisung:** Die dafür anfallenden Entgelte entnehmen  
Sie bitte der „Konditionenübersicht AZV-Transfers für Privatpersonen“

**Sonstige Dienstleistungen:** Die dafür anfallenden Entgelte entnehmen  
Sie bitte der „Konditionenübersicht Sonstige Dienstleistungen des  
Zahlungsverkehrs“

**Fremde Spesen werden weiterverrechnet.**

<sup>1)</sup> Gut- und Lastschriften im eBanking und Zahlungen mit Kontokarte oder  
Kreditkarte.

<sup>2)</sup> Nutzung von Automaten für Scan von Zahlungsanweisungen und Barein-  
zahlungen auf das eigene Konto sowie Barauszahlungen am Geldauto-  
maten (in der BAWAG P.S.K. Selbstbedienungszone und an Geldauto-  
maten in der EU in EUR).

<sup>3)</sup> Vorbehaltlich einer positiven Bonitätsprüfung durch die BAWAG P.S.K.

<sup>4)</sup> zusätzlich 4,5% Überziehungszinsen bei Überschreiten der Einkaufsreserve

<sup>5)</sup> zusätzlich Portokosten

<sup>6)</sup> siehe Punkt 1.9.1. der „Kundenrichtlinien für die Kontokarten, die  
kontaktlos-Funktion und das Quick-Service“

Dem Schreiben war weiters ein Informationsblatt „Information gemäß § 5; § 7 und § 8 Fernfinanzdienstleistungs-Gesetz (FernFinG), KontoBox Small“ (Beilage ./4) angeschlossen.

Nach der dem Schreiben beigeschlossenen Konditionenübersicht (Beilage ./3) beträgt das Entgelt für die angebotene KontoBox Small EUR 4,90 pro Monat, wobei hinsichtlich einer Bankomatabhebung im Monat (bei der KontoBox Medium, die ein monatliches Entgelt von EUR 6,90 vorsieht, hinsichtlich fünf Bankomatabhebungen im Monat) keine weiteren Kosten anfallen. Weitere Automaten-transaktionen werden mit EUR 0,39 pro Transaktion verrechnet. Für die Kontokartengebühr werden EUR 2,50 pro Monat, an monatlichem Manipulationsentgelt 0,05 % der größeren Umsatzseite, wenn diese beim KontoBox Small EUR 1.000,-- pro Monat (beim KontoBox Medium EUR 3.000,-- pro Monat und beim KontoBox Large und XLarge EUR 5.000,-- pro Monat) übersteigt und EUR 2,-- an Entgelt pro Monat im Fall einer Nutzung des Kontorahmens verrechnet, wobei dieses Entgelt für die Kontorahmennutzung bei mehr als EUR 5,-- Sollzinsen anfällt.

Entsprechend der Giro-Kurzinformation 2002 war für ab dem 1.4.2000 geschlossene Konten, die von dem Schreiben der Beklagten ./A ebenfalls betroffen waren, die Kontoführung ab einem quartalsmäßigen Durchschnittssaldo von EUR 880,-- kostenlos, ansonsten betrug diese EUR 10,-- pro Quartal. Für Bankomatabhebungen im Inland, Überwei-



sungen oder Einzahlungen in der Filiale wurden keine Zusatzentgelte verrechnet. Für jede Buchung ab dem siebenten Kontoauszug im Quartal wurden EUR 0,51 verrechnet (Beilage ./D).

Die wirtschaftlichen Auswirkungen des Umstieges auf die im Schreiben der Beklagten Beilage ./A angebotene KontoBox Small im Sinne einer kostenmäßigen Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit hängen auf Grund der unterschiedlichen Entgelte und Leistungsumfänge der gekündigten Kontopakete vom jeweiligen gekündigten Kontomodell und der individuellen Kontonutzung durch den Kontoinhabers ab.

In zahlreichen Medien wurde über die vom Kläger im Auftrag des Sozialministers eingebrachte Klage und dessen Behauptung, dass die gegenständliche Änderungskündigung ein gesetzwidriges Vorgehen der Beklagten darstelle, berichtet (Beilage ./6).

**Beweiswürdigung:**

Diese Feststellungen gründen sich auf die vorgelegten - bei den jeweiligen Feststellungen in Klammer angeführten - Urkunden.

Die Feststellung, dass die allfällige Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit des Umstieges von einem der gekün-

digten Kontomodelle auf die angebotene KontoBox Small vom jeweiligen gekündigten Kontomodell und von der individuellen Kontonutzung des jeweiligen Kontoinhabers abhängt, gründet sich auf den vorgenommenen Vergleich der dem Schreiben Beilage ./A beigelegten Konditionenübersicht KontoBox (Beilage ./3) und der Giro-Kurzinformation 2002 betreffend Entgelte 2002 für Privatkonten (Beilage ./D).

Dass die Beklagte österreichweit tätig ist, war dem Auszug der Website der Beklagten Beilage ./E zu entnehmen.

**In rechtlicher Hinsicht folgt daraus:**

Die Klägerin macht (ausschließlich) geltend, dass die Beklagte bei ihrem den verfahrensgegenständlichen Zahlungsdienststrahmenverträgen mit gegenständlichem Schreiben Beilage ./A unterbreiteten Änderungsvorschlag das gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 iVm § 26 Abs. 2 ZaDiG und § 6 Abs. 3 KSchG maßgebliche Transparenzgebot sowie die gemäß § 29 Abs. 1 iVm § 26 Abs. 6 ZaDiG zwingend vorgeschriebene zweimonatige Kündigungs- und Wartefrist für Vertragsänderungen, die für den Verbraucher nachteilig seien, nicht eingehalten habe.

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG hat der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer Änderungen des Rahmenvertrages spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeit-

punkt ihrer Anwendung in der im § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZaDiG vorgesehenen Weise vorzuschlagen.

Gemäß § 26 Abs. 1 ZaDiG hat der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer rechtzeitig, bevor der Zahlungsdienstnutzer durch einen Vertrag oder durch ein Vertragsangebot gebunden ist, die Informationen und Vertragsbedingungen im Fall eines Rahmenvertrages gemäß § 28 in Papierform oder, sofern der Zahlungsdienstnutzer damit einverstanden ist, auf einem anderen dauerhaften Datenträger mitzuteilen (Z 1). Gemäß Abs. 2 leg.cit sind die Informationen und Vertragsbedingungen klar und verständlich abzufassen.

In Bezug auf die inhaltlichen Vorgaben einer klaren und verständlichen Ausgestaltung der Informationen und Vertragsbedingungen wird man sich an der Auslegung des sogenannten Transparenzgebots nach § 6 Abs. 3 KSchG zu orientieren haben. Dieses Transparenzgebot wurde in Umsetzung des Art. 5 S 1 RL 93/13/EWG im österreichischen Recht verankert und gilt jedenfalls für Vertragsbestimmungen, die in AGB oder Vertragsformblättern enthalten sind. An die klare und verständliche Abfassung von Vertragsbestimmungen iSd verbraucherrechtlichen Transparenzgebots stellt der OGH etwa die Anforderung, dass diese den Verbraucher im Rahmen des Möglichen und überschaubaren zuverlässig über seine Rechte und Pflichten aus dem Vertrag informiert. Der Adressat soll möglichst durchschaubar, klar, verständlich und angepasst an die

jeweilige Vertragsart so aufgeklärt werden, dass er nicht von der Durchsetzung seiner Rechte abgehalten und ihm auch keine unberechtigten Pflichten auferlegt werden (vgl. 4 Ob 179/02f; 4 Ob 88/05b; 1 Ob 244/11f). In einem anderen Fall hat der OGH ausgeführt, dass sich das Transparenzgebot im Einzelnen im Gebot der Erkennbarkeit und Verständlichkeit, im Bestimmtheitsgebot, im Gebot der Differenzierung, im Richtigkeitsgebot, im Gebot der Vollständigkeit und im Gebot, den anderen auf bestimmte Rechtsfolgen hinzuweisen, ausdrückt (4 Ob28/01y). Die Anforderungen einer klaren und verständlichen Abfassung der Informationen und Vertragsbedingungen zielen schließlich darauf ab, dass die Information ganz allgemein so erteilt wird, dass sie vom Zahlungsdienstnutzer - bei gehöriger Aufmerksamkeit nach Maßgabe des durchschnittlich informierten und verständigen Zahlungsdienstnutzers - vor Vertragsabschluss überhaupt wahrgenommen wird; denn sonst kann sie die zuvor beschriebenen Funktionen nicht erfüllen (Weilinger in Weilinger, ZaDiG § 26, Rz 58 mwN).

Gemäß § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG hat somit der Zahlungsdienstleister den Zahlungsdienstnutzer Änderungen des Rahmenvertrages spätestens zwei Monate vor dem geplanten Zeitpunkt ihrer Anwendungen in der im § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZaDiG vorgesehenen Weise vorzuschlagen. Auf Grund des Verweises auf § 26 Abs. 2 ZaDiG sind die Informationen und Vertragsbedingungen klar und verständlich abzufassen und unterliegen somit den gleichen

Transparenzkriterien wie Vertragsklauseln bei einer Wirksamkeitskontrolle nach dem Transparenzgebot des § 6 Abs. 3 KSchG.

Im Sinne der obigen Ausführungen ist es erforderlich, dass dem Verbraucher somit auch die wirtschaftlichen Auswirkungen der vorgeschlagenen Vertragsänderung – auch in Bezug auf das gekündigte Kontomodell – verständlich gemacht und transparent dargestellt werden. Dies erfordert aber jedenfalls, dass dem Konsumenten ein Vergleich und eine Gegenüberstellung der künftigen Leistungen und Entgelte mit den bisherigen Leistungen und Entgeltregelungen mit der Änderungskündigung dargelegt wird. Auf die von der Beklagten vorgebrachten Intentionen der Beklagten, die die zahlreichen unterschiedlichen Kontopakete und damit zusammenhängenden unterschiedlichen Leistungsumfänge und Entgeltregelungen betreffen und allenfalls für die Änderungskündigung ursächlich waren sowie damit zusammenhängende betriebswirtschaftliche Überlegungen der Beklagten kommt es dabei jedoch überhaupt nicht an und rechtfertigen diese auch nicht die im § 29 Abs. 1 Z 1 i.V.m. § 26 Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 ZaDiG zwingend vorgeschriebene Vorgehensweise.

Aus dem festgestellten Sachverhalt folgt, dass die Höhe der Kosten des empfohlenen Kontomodells KontoBox Small für den Verbraucher jedenfalls auch von seinem Nutzungsverhalten bzw. der individuellen Kontonutzung ab-

hängt, sodass auch die Vorteilhaftigkeit und Nachteiligkeit eines allfälligen Umstieges auf das vorgeschlagene Kontomodell KontoBox Small nur durch einen genauen Vergleich der Leistungen bzw. der von bestimmten Kosten umfassten Leistungen sowie der einzelnen Kosten in Bezug auf die einzelnen Leistungspositionen beurteilt werden kann.

Wenn die Beklagte in ihrem Vorbringen wiederholt darauf verweist, dass ein Vergleich mit den bisherigen Kosten irrelevant sei bzw. eine Gegenüberstellung der Entgelte für die Kunden keinen Informationswert habe, weil sich die Verbraucher auf Grund der Kündigung nicht dafür entscheiden könnten, den Kontovertrag mit den bisherigen Entgelten fortzuführen, ist ihr entgegenzuhalten, dass es - natürlich in Abhängigkeit der individuellen Kontonutzung - bei zahlreichen Kunden im Fall eines Umstieges auf das empfohlene Kontomodell KontoBox Small zu einer Erhöhung der Kosten kommen kann, sodass der Verbraucher die Vorteilhaftigkeit oder Nachteiligkeit des empfohlenen Umstieges beurteilen können muss, um überhaupt zu beurteilen, ob ein Umstieg für ihn mit höheren Kosten verbunden ist, er einen solchen daher allenfalls ablehnt und sich auf Grund dessen zum Abschluss eines Vertrages mit einem anderen Bankinstitut entscheidet.

Da die Beklagte selbst zugesteht, dass es sich bei dem bestehenden bzw. gekündigten Kontomodell um teilweise

bereits jahrelang bzw. jahrzehntelang bestehende Kontomodelle handelt, ist davon auszugehen, dass dem Verbraucher eine genaue Konditionenübersicht bzw. Entgeltübersicht nicht mehr zur Verfügung steht, sodass er einen genauen Vergleich der noch geltenden Entgeltregelungen mit den künftig geltenden Entgeltregelungen überhaupt nicht vornehmen kann. Dabei reichen auch dem Verbraucher für die von ihm in Anspruch genommenen Leistungen der Beklagten verrechnete und auf den Kontoauszügen ausgewiesene Entgelte, die den Verbrauchern nach dem Vorbringen der Beklagten bekannt sein müssten, nicht aus, da auch der Umfang der mit den einzelnen Entgelten verrechneten Leistungen (in Bezug auf geltendes Konto und angebotener KontoBox Small) nicht übereinstimmt bzw. nicht zwingend übereinstimmen muss.

Im Übrigen ist es dem Konsumenten zum Einen zumeist nicht möglich, zum Anderen auch unzumutbar, auf Grund der Informationen auf den Kontoauszügen, auf denen nur die Entgelte der bisher in Anspruch genommenen Leistungen enthalten sind, sämtliche (auch darüber hinausgehenden) bisher zur Anwendung gelangten Entgelte mit in Zukunft zur Anwendung gelangenden Kosten und Zinssätzen nachzurechnen und zu vergleichen; dies vor allem auch vor dem Hintergrund, dass der Zahlungsdienstnutzer mitunter in der Vergangenheit einzelne Leistungen entweder nur selten oder bislang überhaupt nicht in Anspruch genommen hatte, sodass auf Grund der Kontoauszüge für ihn ein vollständiger Vergleich der bisherigen Leistungen

und Entgelt mit den künftig vereinbarten Leistungen und Entgelten gar nicht möglich sein wird.

Um überhaupt die wirtschaftlichen Auswirkungen aus einer Zustimmung zum Änderungsangebot erkennen zu können, bedarf es daher einer Gegenüberstellung bzw. eines Vergleiches der bisherigen mit den neu vorgeschlagenen Konditionen, beinhaltend sämtliche Leistungen und dafür verrechnete Entgelte. Erst auf Grund dieser ist es dem Verbraucher möglich, sich dafür zu entscheiden, das Angebot der Beklagten zum vorgeschlagenen Kontomodell anzunehmen oder Angebote bei anderen Kreditinstituten einzuholen bzw. Angebote anderer Kreditinstitute anzunehmen. Der von der Beklagten wiederholt eingewendeten wirtschaftlichen Irrelevanz der Informationen, folgend aus einer Gegenüberstellung, kann daher nicht gefolgt werden.

Auch die von der Beklagten ins Treffen geführte, dem Schreiben Beilage ./A beigelegene Konditionenübersicht, auf die seine Erklärung verweist, genügt den Anforderungen des § 26 Abs. 2 ZaDiG nicht, da eine Beurteilung der wirtschaftlichen Auswirkungen mangels einer dargestellten Konditionenübersicht für den Zahlungsdienstnutzer aus den dargestellten Gründen nicht möglich ist.

Soweit die Beklagte vorbringt, dass § 29 Abs. 1 ZaDiG auf die vereinbarten Änderungen nicht anwendbar sei, da die Einhaltung der im § 29 Abs. 1 ZaDiG vorgesehenen Zwei-Monats-Frist bei einer individuellen und ausdrück-



lich vereinbarten Änderung des Rahmenvertrages nicht erforderlich sei, ist auszuführen, dass § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG sowohl für den Fall einer konkludenten als auch für den Fall einer ausdrücklichen Zustimmung des Zahlungsdienstnutzers maßgeblich und anwendbar ist. Dies folgt schon aus dem lediglich im § 29 Abs. 1 Z 2 ZaDiG enthaltenen Wortlaut „sofern eine Vereinbarung gemäß § 28 Abs. 1 Z 6 lit.a getroffen wurde“, welcher sich im Abs. 1 leg.cit nicht findet. Auf den Umstand, ob die vorgeschlagene Vertragsänderung im Einzelnen ausgehandelt oder einseitig vorformuliert wurde, kommt es bei der Anwendung des § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG entgegen dem Vorbringen der Beklagten hingegen nicht an. Im Übrigen wurden die Änderungen des Rahmenvertrages des dem Verbraucher vorgeschlagenen Kontomodells KontoBox Small mit diesem auch nicht im Einzelnen individuell ausgehandelt, sondern vielmehr von der Beklagten einseitig vorformuliert.

Soweit die Beklagte einwendet, dass eine Anwendung des § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG ausschließen würde, mit dem Zahlungsdienstnutzer diesen begünstigende Änderungen des Rahmenvertrages vor Ablauf der Zwei-Monats-Frist wirksam zu vereinbaren, ist ihr § 26 Abs. 6 ZaDiG entgegenzuhalten, nach dem nur Vereinbarungen unwirksam sind, die zum Nachteil des Verbrauchers von (u.a.) der Bestimmung des § 29 ZaDiG abweichen, sodass es der Beklagten unbenommen bleibt, für den Verbraucher begünstigende Änderungen des Rahmenvertrages zu vereinbaren.

Die von der Beklagten vorgenommene Vorgangsweise widerspricht daher den Vorgaben des § 26 Abs. 2 ZaDiG i.V.m. § 6 Abs. 3 KSchG.

Nach § 29 Abs. 1 ZaDiG ist es erforderlich, dass der Zahlungsdienstleister dem Zahlungsdienstnutzer vorgeschlagene Änderungen des Rahmenvertrages mindestens zwei Monate vor ihrer Anwendung mitteilt. Auf Grund des vorliegenden Schreibens (Beilage ./A) sollen die von der Beklagten vorgeschlagenen Änderungen jedoch sofort in Kraft treten, sobald ihnen der Verbraucher als Zahlungsdienstnutzer ausdrücklich zugestimmt hat.

Dazu wendet die Beklagte wiederholt ein, dass die Beklagte mit den Kunden vereinbart habe, dass die geänderten Konditionen nicht sofort, sondern erst drei Monate nach der Vereinbarung zur Anwendung kämen, die Kunden darüber hinaus in den ersten drei Monaten kein Kontoführungsentgelt zu bezahlen hätten und zwischen der Bekanntgabe der neuen Konditionen und deren Anwendung daher - abhängig von der Entscheidung des Kunden über den Zeitpunkt des Abschlusses der Änderungsvereinbarung - bis zu fünf Monate lägen. Da die Beklagte den betroffenen Kunden eine Frist von zwei Monaten eingeräumt habe, um auf die KontoBox Small umzusteigen und die Kunden das Schreiben vor dem 31.10.2016 erhalten hätten, hätten sie mehr als zwei Monate Zeit für ihre Entscheidung.

Dabei lässt die Beklagte jedoch außer Acht, dass mit Zustimmung des Verbrauchers zu den geänderten Konditionen diese sofort zur Anwendung gelangen, sodass die Zwei-Monats-Frist des § 29 ZaDiG nicht eingehalten wurde. Eine - gegenständlich nicht zum Tragen kommende - Nichteinhaltung der Änderungsfrist, welche zum Vorteil des Verbrauchers gereicht, ist, wie bereits ausgeführt, davon gemäß § 26 Abs. 6 ZaDiG nicht betroffen.

Auch der Umstand, dass dem Zahlungsdienstnutzer während der ersten drei Monate keine Kontoführungsgebühr verrechnet wird, stellt keine den Verbraucher ausschließlich begünstigende und damit gemäß § 26 Abs. 6 ZaDiG zulässige Abweichung von § 29 Abs. 1 Z 1 ZaDiG dar, weil die vorgeschlagene Kontoänderung auf die KontoBox Small auch zahlreiche Zusatzentgelte (wie beispielsweise Automatentransaktionsgebühr ab der zweiten Transaktion, Kontorahmennutzungsentgelt von EUR 2,- pro Monat etc.) vorsieht, die bei einem entsprechenden Nutzungsverhalten des Zahlungsdienstleisters anfallen und, ausgehend vom festgestellten Sachverhalt, bei gekündigten Kontomodellen nicht zwingend angefallen waren. Daraus folgt, dass das neue Kontomodell daher bei einem entsprechenden Nutzungsverhalten des Zahlungsdienstnutzers auch bereits in den ersten drei Monaten zu Mehrkosten führen kann.

Soweit die Beklagte die Aktivlegitimation unter Hinweis darauf, dass kein gesetzwidriges Vorgehen vorliege, be-

streitet, ist ihr zu entgegnen, dass es, wie bereits ausgeführt, auch bereits ab dem ersten Monat für den Verbraucher zu einer Erhöhung von Kosten bei der vorgeschlagenen KontoBox Small kommen kann, ihm ein diesbezüglicher Vergleich aber auf Grund fehlender Darstellung und Gegenüberstellung der Konditionen nicht möglich ist, sodass den Bestimmungen der §§ 29 Abs. 1 Z 1 und 26 Abs. 2 ZaDiG nicht entsprochen wurde und damit ein gesetzwidriges Vorgehen vorliegt, womit auch die allgemeinen Interessen von Verbrauchern beeinträchtigt wurden.

Der Ansicht der Beklagten, dass kein regelmäßig wiederkehrendes Verhalten, wie von § 28a KSchG gefordert, vorliege, ist zu entgegnen, dass die Beklagte das Schreiben zahlreichen Verbrauchern übermittelte, sodass nicht nur ein einziger Verstoß vorliegt und damit das Vorgehen vom weiten Anwendungsbereich des § 28a KSchG umfasst ist.

Die Klägerin ist daher auch aktiv zur Erhebung des Unterlassungsanspruches berechtigt.

Was die Fassung des Urteilsbegehrens betrifft, so war eine Einschränkung in Punkt 1. lit.b durch das Unterlassen der Übermittlung einer Gegenüberstellung nicht aufzunehmen, da es sich dabei um die von der Beklagten geforderte geltungserhaltende Reduktion der Klausel handelt, welche jedoch im Verbandsprozess unzulässig ist. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen,

dass im Verbandsprozess keine geltungserhaltende Reduktion einer Klausel vorzunehmen ist (vgl. RS0038205, RS0111641).

Auch kann dem Standpunkt der Beklagten, dass es sich im Punkt 1. lit.b des Urteilsbegehrens um drei getrennte Sätze mit jeweils unterschiedlichem, gesondert zu beurteilenden Inhalt handeln würde, nicht gefolgt werden, da alle drei Sätze zueinander in einem untrennbaren Zusammenhang stehen, was bereits daraus erhellt, dass der zweite und dritte Satz bei Wegfall des ersten Satzes sinnentleert wären.

Die - eine materiell-rechtliche Voraussetzung des Unterlassungsanspruches darstellende - Wiederholungsgefahr liegt vor, da diese bereits nach einem einmaligen Verstoß indiziert ist. Im Übrigen ist aus dem Vorbringen der Beklagten, die ihr Vorgehen auch noch im Prozess verteidigt, kein Hinweis auf ein Verhalten zu erkennen, das darauf schließen ließe, dass sie gewillt ist, von künftigen Rechtsverletzungen Abstand zu nehmen. Wer im Prozess zu erkennen gibt, dass es ihm nicht um die Vermeidung von Rechtsverletzungen zu tun ist, kann sich auf das Fehlen der Wiederholungsgefahr nicht berufen (RS0080007). Wiederholungsgefahr ist auch dann anzunehmen, wenn der mit der Unterlassungsklage Belangte sein Unrecht nicht einsieht (RS0010497).

Zur begehrten Urteilsveröffentlichung ist auszuführen, dass Zweck der Urteilsveröffentlichung ist, über die

Rechtsverletzung aufzuklären und den beteiligten Verkehrskreisen Gelegenheit zu geben, sich entsprechend zu informieren, um vor Nachteilen geschützt zu sein (RS0121963). Anspruchsvoraussetzung für die Urteilsveröffentlichung ist das „berechtigte Interesse“ an der Urteilsveröffentlichung (§ 25 Abs. 3 UWG iVm § 30 Abs. 1 KSchG). Dieses liegt bei der Verbandsklage nach dem KSchG darin, dass der Rechtsverkehr bzw. die Verbraucher als Gesamtheit das Recht haben, darüber aufgeklärt zu werden, dass bestimmte Geschäftsbedingungen gesetz- bzw. sittenwidrig sind. Durch die Aufklärung wird die Aufmerksamkeit der Verbraucher für die Unzulässigkeit von Vertragsbestandteilen geschärft und es wird ihnen damit erleichtert, ihre Rechte gegenüber dem Unternehmer wahrzunehmen (2 Ob 153/08a mwN; RS0121963; 2 Ob 1/09z).

Zum Einen ist die Beklagte festgestelltermaßen bundesweit tätig, zum Anderen hat diese das gegenständliche Schreiben an zahlreiche Verbraucher übermittelt, so dass, gemessen an den angeführten Zwecken, die begehrte Veröffentlichung in der Kronen Zeitung angemessen ist. Eine bloße mediale Berichterstattung wird den Bedürfnissen der Öffentlichkeit auf Aufklärung über die Verwendung bestimmter gesetzwidriger Vertragsbestandteile hingegen nicht gerecht (2 Ob 1/09z). Die allfällige mediale Berichterstattung über den Prozess reicht daher vorliegend zur Aufklärung der Verbraucher nicht aus. Ebenso wenig kommt es darauf an, ob die Beklagte in der

Vergangenheit in Fällen, in denen sie zur Veröffentlichung eines Urteils ermächtigt wurde, unterlegenen Parteien den Verzicht auf die Veröffentlichung gegen Bezahlung eines Teiles der Veröffentlichungskosten anbot.

Dem Klagebegehren war daher zur Gänze stattzugeben, so dass auf den von der Beklagten erhobenen Anspruch auf Urteilsveröffentlichung nicht mehr einzugehen war.

Die Kostenentscheidung gründet auf §§ 41 ZPO, wobei dem Einwand der Beklagten Rechnung zu tragen war, dass der Fristerstreckungsantrag vom 20.12.2016 nicht zu honorieren war, da die Ursache in der Sphäre des Klägers selbst lag (9 Ob 50/08f; Obermaier, Kostenhandbuch<sup>2</sup>, Rz 238).